



A 97 - 05299

BUNG

Statut.

Beschlossen auf dem Verbandstag in Kassel 1924.

Name und Sitz des Verbandes.

š 1.

Die Vereinigung führt den Namen "Zentralverband der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten" und hat ihren Sitz in Berlin.

Ş.

Zugelassen sind alle in Hotels, Fremdenheimen, Hospizen, Restaurants, Cafés, Konditoreien, Sanatorien, Klubs, Kasinos, Likör-, Weinstuben und in verwandten Betrieben beschäftigten Personen, welche die Bestimmungen dieses Statuts anerkennen.

Zweck des Verbandes.

§ 3.

Der Verband hat zum Zweck, durch Zusammenfassung aller im § 2 genannten Personen die Vertretung und Förderung der geistigen und materieilen Interessen seiner Mitglieder unter Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Fragen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen

b) Aufklärung und Bildung der Mitglieder durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltung von wissenschaftlichen und fachgewerblichen Vorträgen, sowie Errichtung von Bibliotheken und Herausgabe der Fachschriften:

c) Regelung des Arbeitsnachweises unter Ausschluß jeder privaten Stellenvermittelung;

d) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten; ferner in Fällen, die das soziale Versicherungswesen betreffen;

e) Gewährung freiwilliger Unterstützung an die Mitglieder nach Maßgabe des Unterstützungsreglements bei Arbeitslosigkeit, Streiks, Maßregelungen, Krankheit und bei besonderer Not, für weibliche Mitglieder eine Aussteuerbeihilfe; sowie in Fällen, in denen eine Unterstützung zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig ist; ferner Gewährung eines Sterbegeldes beim Ableben eines Mitgliedes.

.. Beitritt, Austritt, Ausschluß.

\$ 4.

Per Beitritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung des Beitretenden. Mit der Beitrittserklärung und Zahlung der Eintrittsgebühren und Beiträge erkennt der Beitretende das Verbandsstatut als für sich verbindlich an.

²Wo kein Zweigverein des Verbandes besteht, können Eintrittsberechtigte als Einzelzahler dem Verbande beitreten. Dieselben entrichten ihre Beiträge an die Hauptverwaltung und nehmen auch von dieser die ihnen statutarisch zustehenden Rechte in Anspruch. An Orten, wo Zweigvereine bestehen, können Kollegen nur mit Zustimmung des betreffenden Zweigvereins Einzelmitglieder bei der Hauptverwaltung sein.

*Arbeitgeber dürfen in den Verband nicht aufgenommen werden. Mitglieder, die nach dem Eintritt in den Verband Arbeitgeber geworden sind, können ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten; es darf ihnen jedoch weder Sitz noch Stimme in den Körperschaften des Verbandes eingeräumt werden.

*Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist bei der Hauptverwaltung und in letzter Instanz beim Verbandstag zulässig.

⁵ Die Zweigvereine sind befugt, besondere Aufnahmebestimmungen aufzustellen, die aber in keiner Weise dem Verbandsstatut widersprechen dürfen. Die von den Zweigvereinen ausgearbeiteten Aufnahmebestimmungen sind der Hauptverwaltung zur Bestätigung einzusenden.

Mitglieder einer anderen gastwirtschaftlichen Berufsvereinigung, welche zum Verband übertreten, zahlen kein Eintrittsgeld. Die bei der vorherigen Organisation geleisteten Beiträge werden angerechnet. Bei einem korporativen Uebertritt einer Berufsvereinigung zum Verband fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Hauptkasse. Die Voraussetzungen für die Unterstützung dieser Mitglieder sind zwischen der Hauptverwaltung und dem Vorstande des beitretenden Vereins zu vereinbaren.

[†]Personen, die sich bei ihrer bisherigen, dieselben Ziele verfolgenden Organisation infolge Berufswechsels abgemeldet und

ihre Beiträge bezahlt haben, sind beim Uebertritt in den Verband vom Eintrittsgeld befreit. Die Dauer der Mitgliedschaft in der bisherigen Organisation ist anzurechnen.

§ 5.

Die Mitgliedschaft erlischt:

 a) durch Austrittserklärung bei der Hauptverwaltung oder dem Zweigverein;

b) wenn ein Mitglied mehr als sechs Wochenbeiträge schuldet und Stundung nicht beantragt und gewährt ist.

Stundung darf der Zweigvereinsvorstand nur bis zur Dauer von sechs Wochen und nur dann gewähren, wenn das betreffende Mitglied zur Zeit nicht läuger als sechs Wochen mit den Beiträgen im Rückstande ist. Die Hauptverwaltung kann auf Antrag und Befürwortung des Zweigvereinsvorstandes weitere Stundung bewilligen. Die bewilligte Stundung muß in das Mitgliedsbuch eingetragen werden.

8 6.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es:

a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die geeignet sind, den Verband zu schädigen;

b) sich beharrlich weigert, den statutarisch berechtigten Anforderungen der Hauptverwaltung oder des Zweig-

vereinsvorstandes nachzukommen;

c) wenn es der im § 3 festgelegten parteipolitischen und religiösen Neutralität durch Bildung von Sonderorganisationen im Verbande oder durch Einberufung von Versamm-

lungen, Konferenzen und Kongressen oder durch Teilnahme an solchen zuwiderhandelt.

an sochen zuwidernandelt.

Der Ausschluß kann erfolgen durch den Zweigvereinsvorstand, durch die Mitgliederversammlung oder durch die Hauptverwaltung. Erfolgt der Ausschluß durch den Zweigvereinsvorstand, so ist Berufung an die Generalversammlung des Zweigvereins und dann weiter bei der Hauptverwaltung zulässig. Erfolgt der Ausschluß in erster Instanz durch die Hauptverwaltung, so ist für die Berufung der Ausschuß zuständig. — Die Antragsteller haben ebenso wie derjenige, gegen den das Ausschlußverfahren schwebt, das Recht, gegen die getroffenen Entscheidungen die folgenden Instanzen anzurufen also Berufung einzulegen.

²Die Berutangstrist beträgt vier Wochen und beginnt mit dem Tage, an welchem der Beschluß dem Ausgeschlossenen bekanntgegeben ist.

^a Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten.

'In allen Fällen kann gegen den Ausschluß Beschwerde an den Verbandstag erhoben werden. Durch diese Beschwerde wird jedoch eine aufschiebende Wirkung des Ausschlusses nicht erzielt.

Wird ein Mitglied vom Zweigvereinsvorstand oder von der Versammlung ausgeschlossen, so muß der Hauptverwaltung der Ausschluß unter genauer Angabe der Gründe sofort mitgeteilt werden.

§ 7.

'Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht an den Verband. Eine Rückzahlung der geleisfeten Beiträge oder eines Teiles derselben findet nicht statt.

²Mitglieds- und Statutenbuch, sowie Mitgliedskarte bleiben Eigentum des Verbandes und müssen beim Austritt oder Ausschluß aus dem Verbande wieder an den betreffenden Zweigverein oder an die Hauptverwaltung abgeführt werden.

Uebertritt in eine andere Organisation.

§ 8.

Mitglieder, die in einen anderen Beruf übertreten, müssen sich längstens nach Verlauf von drei Monaten der zuständigen Berufsorganisation auschließen. Mitglieder, welche nicht übertreten, verlieren nach 13 Wochen den Unterstützungsanspruch bei jedem Streik in ihrem neuen Berufe.

Befreiung von der Beitragszahlung.

\$ 9.

Mitglieder, welche erkranken oder arbeitslos werden und keine Unterstützung vom Verbande erhalten, können auf Antrag, wenn sie die Arbeitsunfähigkeit bezw. Arbeitslosigkeit nachweisen, für die Dauer der Krankheit bezw. Arbeitslosigkeit nachweisen, für die Dauer der Krankheit bezw. Arbeitslosigkeit nachweisen, für die Dauer der Krankheit bezw. Arbeitslosigkeit nedoch höchstens 13 Wochen, von der Zahlung der Beiträge befreit werden. Die Beitragsbefreiung bedarf der Bewilligung der Hauptverwaltung. Die beitragsfreie Zeit kommt auf die Karenzzeit nicht in Anrechnung.

§ 9 a.

Verbandsmitglieder, die dem Verbande mindestens 20 Jahre angehören und in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, können auf Antrag ganz oder teilweise durch die Hauptverwaltung von der Beitragszahlung befreit werden, ohne daß sie der erworbenen Mitgliedsrechte verlustig gehen.

Wiederaufnahme.

§ 10.

Jede Wiederaufnahme ist als Neuaufnahme zu betrachten, sofern dieselbe nicht durch Nachzahlung der Beiträge erfolgt. Im letzteren Falle kann die frühere Mitgliedschaft in Anrechnung gebracht werden; die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes kommen jedoch erst dann in Betracht, wenn seit dem Tage der Nachzahlung der Beiträge 26 Wochen verflossen sind, soweit nicht eine geringere Karenzzeit vorgesehen ist.

Ausgeschlossene ehemalige Mitglieder können nur mit Zustimmung der Hauptverwaltung wieder aufgenommen werden.

Aufbringung der Mittel.

6 11.

'Als Eintrittsgeld wird ein Wochenbeitrag derjenigen Beitragsklasse erhoben, in welche das Mitglied bei seinem Eintritt in den Verband eingereiht wird.

³Der wöchentliche Beitrag beträgt rund 2 Proz. des Wochenlohnes. Dementsprechend werden folgende Beitragsklassen gebildet:

buaet:											
Klasse Wochenlohn			Monatslohn				Wochenbeitrag				
1	b	is 10	Mk.		bis	43	Mk.		20		
2	10 ,		"	43	"	65	77		30	,,	
3	15 ,		"	65	22	85	77		40	1)	
4 · 5	20 ,,		,,,	85	,,	105	71		50	,,	
5 6	25 ,, 30		17.	105	"	130	1)	200	60	17	
7	40 "		"	130 170	**	170	27		80	,,	
8	40 · ,,	60	"	215	"	215 260	21		100 120	**	
9	60 ,,	70	"	260	?? ??'	300	"		140	>1	
10	70 "	90	,,	300	"	345	,); ,,		160	,,	
11	80 "		"	345	,,	385			120	5) 7)	
13	90 "	100	"	385	"	430	31		200	,,	
									-		

^e Bei der Einreihung in die Beitragsklassen ist für gewährte freie Kost ein Betrag von wöchentlich 7 Mk. (monatlich 30 Mk.) dem Barlohn hinzuzurechnen.

*Für Kellner- und Kochlehrlinge und Jagendliche bis zum 16. Jahre beträgt der wöchentliche Mindestbeitrag 10 Pf.

Der Zweigvereinsvorstand hat, getrennt nach Branchen, die Einklassierung vorzunehmen und die Grundlagen der Tabelle einzuhalten. Das Gesamtinteresse der Organisation als noch mehr das Einzelinteresse eines jeden Mitgliedes gebietet eine gerechte, dem tatsächlichen Arbeitsverdienst entsprechende Einklassierung und Beitragsleistung. Durch zu niedrige Einklassierung werden die Mitglieder arg geschädigt, da allen Unterstützungssätzen die tatsächlich gezahlten Beiträge zugrunde gelegt werden müssen. Für die Einklassierung aller Prozentempfänger, wie überhaupt des gesamten gar nicht oder nur teilweise festentlohnten Personals sind die Garantielöhne allein nicht maßgebend. Für alle diese Mitglieder ist das Durchschnittseinkommen der einzelnen Gruppen (Hotelkellner, Kellner in Luxuslokalen, Restaurant- und Cafékellner, Kommis, Zimmermädchen usw.) durch die Zweigvereinsvorstände und durch die in Frage kommenden Branchenleitungen festzustellen und danach die Einklassierung zu treffen. Der Hauptverwaltung sind die entsprechenden Nachprüfungen und Abänderungen vorbehalten.

⁶ Erforderlichenfalis kann die Hauptverwaltung mit Zustimmung des Beirats die Erhebung von Extrabeiträgen anordnen.

§ 12.

Den Zweigvereinen verbleiben 15 Proz. der Beitrags- und Eintrittsgelder zur Deckung der örtlichen Verbandskosten.

² Extrabelträge dürfen nur zu ganz bestimmten Zwecken und nachdem die Hauptverwaltung ihre Zustimmung gegeben hat, erhoben werden.

Die Ueberführung der Gelder seitens der Zweigvereine an die Hauptkasse hat allmonatlich, und zwar bis zum 15., zu geschehen.

'Sammeln sich bei einem Zweigverein größere Summen Geldes an, als zu den laufenden Ausgaben notwendigerweise gebraucht werden, so sind dieselben bei der Hauptkasse zu deponieren. Diese Gelder werden verzinst und stehen dem Zweigverein im Bedarfsfalle wieder zur Verfügung.

Organe des Verbandes.

§ 13.

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandstage,

2. der Verbandsvorstand (Hauptverwaltung),

3. der Beirat,

4. der Ausschuß,

 die vom Verbandsvorstande bestätigten Bezirksvorstände, die Zweigvereinsvorstände und die Vertrauensminner.

Die Hauptverwaltung.

§ 14.

¹Die Hauptverwaltung setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Redakteur der "Gastwirtsgehilfen-Zeitung", den Sekretären, 6 Beisitzern und der Revisionskommission.

² Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Hauptkassierer, der leitende Redakteur und die Sekretäre werden vom Verbandstag gewählt; die Beisitzer der Hauptverwaltung und die Revisionskommission werden von den Mitgliedern des Ortes gewählt, an welchem der Verband seinen Sitz hat; diesen bestimmt der Verbandstag. In der Hauptverwaltung müssen die verschiedenen Branchen, möglichst ihrer Bedeutung entsprechend, vertreten sein.

*Die Amtsdauer der Hauptverwaltung währt bis zum nächsten Verbandstage. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben so lange im Amte, bis die neu gewählten die Geschäfte übernommen haben.

'Mitglieder der Hauptverwaltung, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten ein Zusammenarbeiten im Interesse des Verbandes hindern, können durch die Hauptverwaltung mit Zweidrittelmehrheit ihres Amtes enthoben werden. Im übrigen ist die Geschäftsordnung, die sich die Hauptverwaltung selbst gibt, maßgebend.

⁵ Scheiden Beisitzer aus der Hauptverwaltung aus, so ist der Zweigverein des Ortes, an dem die Hauptverwaltung ihren Sitz hat, verpflichtet und berechtigt, Ersatzwahlen in einer Generalversammlung des Zweigvereins vorzunehmen.

⁶ Scheiden besoldete Mitglieder der Hauptverwaltung aus, so ist die Neuwahl durch die Hauptverwaltung gemeinsam mit

dem Beirat vorzunchmen,

§ 15.

Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten, welche nicht durch das Statut dem Beirat, dem Ausschuß oder dem

Verbandstag vorbehalten werden, ist der Hauptverwaltung übertragen, insbesondere:

1. vertritt die Hauptverwaltung den Verband gegenüber Behörden, Organisationen und Personen;

2. hat dieselbe die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu

veröffentlichen resp. zu vollziehen;
3. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und Zweigvereine zu errichten

4. stellt die Hauptverwaltung alle bezahlten Verbandsbeamten an:

5. hat sie in Gemeinschaft mit dem Beirat etwaige durch das Gesetz oder sonstige besondere Umstände bedingte Statutenänderungen vorzunehmen und

6. Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Verbandstage und über Einteilung der Wahlkreise und für Einhaltung des Wahlreglements zu sorgen.

Für den Verband zeichnen: der 1. oder 2. Vorsitzende und der Hauptkassierer.

Die Revisionskommission.

§ 16.

Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern; dieselbe hat mindestens einmal vierteljährlich eine genaue Kassenprüfung vorzunehmen, die Abrechnungen der Hauptkasse zu revidieren, zu unterschreiben und dem Ausschuß sowie der Hauptverwaltung Bericht zu erstatten.

²Die Revisionskommission muß durch eines ihrer Mitglieder auf dem Verbandstag vertreten sein.

Der Beirat.

\$ 17.

Der Beirat setzt sich zusammen aus zwölf Vertretern der Branchen und dem Vorsitzenden des Ausschusses.

²Die Vertreter der Branchen, und zwar vier Kellner, zwei Köche, ein Vertreter der Geschäftsführer, Portlers und Hotelbeamten, ein Vertreter der Hoteldiener, zwei Vertreter des

männlichen Hilfspersonals und zwei des weiblichen Personals, und ebensoviele Ersatzleute, sind durch den Verbandstag zu wählen.

*Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder währt bis zum pächsten Verbandstage. *Scheidet ein Mitglied des Beirats aus, so tritt der Ersatz-

"Scheidet ein Mitglied des Beirats aus, so tritt der Ersatzmann an seine Stelle.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Beirat auch auf den Verbandstagen zu vertreten und über die Tätigkeit Bericht zu erstatten hat.

*Die Hauptverwaltung hat nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal, den Beirat zu berufen; auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Beiratsmitglieder muß die Hauptverwaltung eine Sitzung stattfinden lassen.

Der Mitberatung und Beschlußfassung des Beirats unterliegen:

a) die Vorberatung besonderer agitatorischer Maßnahmen;

b) die Vorberatung von allgemeinen Lohnbewegungen und Tarifverträgen:

c) die Erhebung von Extrabeiträgen;

d) Anträge der Hauptverwaltung auf Aenderung des Statuts:

e) die Einberufung außerordentlicher Verbandstage; f) die etwa nötige Ergänzung der vom Verbandstag ge-

wählten Mitglieder der Hauptverwaltung; g) der Abschluß von Kartellverträgen mit anderen Ver-

bänden;
h) die Entscheidung von Differenzen zwischen Hauptverwaltung und Ausschuß.

Der Ausschuß.

§ 18.

¹Der Ausschuß besteht aus sieben Personen; den Sitz desselben bestimmt der Verbandstag.

² Die Wahl des Vorsitzenden geschieht durch den Verbandstag. Der Zweigverein des Ortes, an dem der Ausschuß seinen Sitz hat, wählt sechs Beisitzer mittels geheimer Abstimmung.

^a Der Ausschuß hat sich innerhalb vier Wochen nach Schluß des Verbandstages zu konstituteren und die darauf bezügliche Bekanntmachung in der "Gastwirtsgehilfen-Zeitung" zu erlassen; derselbe gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

'Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit der Hauptverwaltung zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse der Hauptverwaltung, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag, zu erledigen.

⁵ Der Vorsitzende des Ausschusses soll auf dem Verbandstag anwesend sein, um über die Tätigkeit desselben Bericht zu geben.

⁶ Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten Verbandstage. Für inzwischen ausscheidende Mitglieder sind Ersatzwahlen vorzunehmen.

Zweigvereine.

§ 19.

¹ An jedem Orte, in welchem sich mindestens 20 Mitglieder befinden, kann ein Zweigverein des Verbandes errichtet werden.

² Solange ein Zweigverein noch nicht errichtet ist, leitet ein von der Hauptverwaltung ernannter Vertrauensmann die Ge-

schäfte.

⁸ In einem Ortsgebiet darf in der Regel nur ein Zweigverein errichtet werden.

Die Leitung eines Zweigvereins muß aus mindestens einem Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer bestehen; außerdem sind mindestens zwei Revisoren zu wählen.

^a Alljährlich im Januar finden Neuwahlen statt. Wiederwahl

ist zulässig.

⁶ Die örtlichen Vorstände und Revisoren bedürfen der Bestätigung durch die Hauptverwaltung, und muß jede Aenderung in der Besetzung dieser Posten der Hauptverwaltung berichtet werden. Die Hauptverwaltung hat das Recht, die Bestätigung jederzeit wieder zurückzuziehen.

Die Zweigvereine haben die örtlichen Verbandsangelegenheiten im Sinne des Statuts und Unterstützungsreglements zu erledigen. Zur Vertretung des Verbandes sind sie nicht berechtigt.

* Möglichst jeden Monat hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, und nach Bedarf sind außerordentliche Versammlungen bezw. Generalversammlungen einzuberufen. Im ersten Monat eines jeden Kalendervierteljahres muß eine Generalversammlung stattfinden, in welcher der Kassenbericht und der Bericht der Revisoren für das abgelaufene Quartal zu geben ist. °Für Zweigvereine mit mindestens 200 Mitgliedern oder für solche, die mit umliegenden Zweigvereinen mindestens 200 Mitglieder haben, kann die Hauptverwaltung einen Orts- oder Bezirksbeamten austellen.

Die Anstellung und Besoldung der Ortsbeamten und Hiliskräfte erfolgt durch die Hauptverwaltung. Die Anstellung erfolgt auf Grund der Vorschläge seitens der Zweigvereine. Die Hauptverwaltung hat das Recht, die Anstellung zu versagen und jederzeit wieder zurückzuziehen, jedoch ist sie verpflichtet, dem Zweigverein vorher die Gründe darzulegen.

"Auf Verlangen der Hauptverwaltung haben die Ortsbeamten die Verpflichtung, außerhalb ihres Anstellungsortes für die Or-

ganisation tätig zu sein.

§ 20.

¹ Zur Deckung der örtlichen Unkosten verbleiben den Zweigvereinen 15 Proz. von den Beiträgen und Eintrittsgeldern.

² Ueber diese Beträge können die Zweigvereine verfügen; zur Verwendung darüber hinausgehender Beträge und zur Eingehung von Verpflichtungen für den Verband sind sie nicht berechtigt.

*Nur wenn die verfügbaren Mittel zur Deckung der notwendigen Ausgaben nicht ausreichen, so kann durch Beschluß einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung und nachdem die Hauptverwaltung dazu ihre Zustimmung gegeben hat, ein Extrabeitrag erhoben werden. Zur Zahlung dieses Beitrages ist dann jedes Mitglied des betreffenden Zweigvereins verpflichtet.

'Die erforderlichen Bücher, Formulare usw. werden von der Hauptverwaltung den Zweigvereinen geliefert. Die Bücher sind nach Vorschrift einzurichten und gewissenhaft zu führen.

In jedem Zweigverein ist nur eine Kasse zu führen. Alle Einnahmen aus Beiträgen, Extrasteuern, Ueberschüsse von Vergnügen und sonstige außerordentliche Einnahmen sind nur der Ortskasse zuzuführen und alle Ausgaben aus dieser zu bestreiten. Neben der Ortskasse dürfen besondere Fonds, Vergnügungskassen usw. nicht geführt werden.

⁶ Die Zahlung irgendwelcher Zuschüsse zu den festgesetzten Gehältern aus den Mitteln der Zweigvereine ist nicht statthaft.

Die Verwendung der Gelder zu anderen als zu Verbandszwecken ist unzulässig. Von den der Hauptkasse gehörigen Geldern dürfen nur die auf Anweisung der Hauptverwaltung bewilligten Unterstützungen und dergleichen bezahlt worden.

§ 21.

'An jedem Quartalsschluß ist mit der Hauptkasse endgültig abzurechnen und eine genaue Aufstellung über alle Einnahmen und Ausgaben zu machen. Die hierzu vorhandenen Abrechnungsformulare sind in drei Exemplaren ordnungsgemäß auszufüllen. Ein Exemplar erhält die Hauptverwaltung, ein zweites Exemplar der Bezirksleiter, während das dritte im Zweigverein verbleibt. Außer vom örtlichen Kassierer sind die Formulare auch von den Revisoren, nachdem sie Bücher. Kasse und Abrechnung auf ihre Richtigkeit geprüft haben, zu unterzeichnen.

Die Abrechnung mit der Hauptkasse muß spätestens bis zum 15. des dem Quartalsschluß folgenden Monats erfolgen. Außer der Abrechnung sind auch die übrigen Formulare, sowie die dazugehörigen Belege und das der Hauptkasse gehörige Geld an die Hauptverwaltung einzusenden. Für die rechtzeitige Abrechnung sind neben dem Kassierer und den Revi-

soren auch die übrigen Vorstandsmitglieder haftbar.

³ Die Zweigvereine, welche die Abrechnung zu dem angegebenen Termin nicht eingesandt haben, werden in der "Gastwirtsgehilfen-Zeitung" bekanntgegeben. Die Hauptverwaltung ist außerdem berechtigt, die Leistungen des Verbandes für die betreffenden Zweigvereine und deren Mitglieder solange auszusetzen, bis dieselben ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

'Die Revisoren sind verpflichtet, nicht nur am Quartalsschluß, sondern auch außer dieser Zeit Revisionen vorzunehmen und Kasse und Bücher zu prüfen. Stellen sich Unregelmäßigkeiten heraus, so muß hierüber dem Zweigvereinsvorstande und der Hauptverwaltung berichtet werden.

Die Hauptverwaltung kann jederzeit eine Revision des Zweigvereins vornehmen, sowie die ihr zustehenden Gelder einziehen lassen, und ist den dazu Beauftragten das gewünschte Material, sowie der vorhandene Kassenbestand vorzulegen und

jede Auskunft zu erteilen.

\$ 22.

Sämtliche Gelder, Inventar und Utensilien der Zweigvereine sind Eigentum des Verbandes. Bei Auflösung eines Zweigvereins sind diese Gelder sowie alle sonstigen Verbandsmaterlalien an die Hauptverwaltung oder deren Beauftragte abzuliefern. Für die richtige Ablieferung sind die mit der Geschäftsund Kassenführung am Orte betrauten Personen der Hauptverwaltung haftbar.

Branchenabteilungen.

§ 23.

'Größere Zweigvereine haben Branchenabteilungen einzurichten, und zwar, wenn angängig, für Geschäftsführer, Hotelbeamte und Portiers, für Hotel- und Weinkellner, für Cafékellner, für Restaurantkellner, für Köche, für Hoteldiener und eventuell Zimmermädchen, für männliches Hilfspersonal, für weibliche Angestellte, für Lehrlinge und jugendliche Angestellte. Falls Uebereinstimmung über die Errichtung einer Branchenabteilung im Zweigverein nicht erzielt wird, entscheidet die Hauptverwaltung.

² Für jede dieser Abteilungen ist ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter zu wählen. Große Abteilungen können die Abteilungsleitung durch Schriftführer und Beisitzer ergänzen.

³ Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Vorstandes des Zweigvereins. Die Wahl der Abteilungsleitung muß alljährlich in den Abteilungsversammlungen erfolgen. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung der Generalversammlung des Zweigvereins.

⁴Zu den Aufgaben der Branchenabteilungen gehören insbesondere: die Aktionen zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in jeder Beziehung zu unterstützen, die Agitation unter den Branchenangehörigen zu betreiben und für die Organisierung aller Branchenangehörigen zu wirken, ferner die Beratung spezieller Branchenfragen.

*Die Branchenabteilungen sind Glieder der Zweigvereine; sie führen keine besonderen Kassen. Für die Branchenabteilungen sind die Beschlüsse der örtlichen Verbandsleitung sowie die

Beschlüsse der Generalversammlung maßgebend.

⁶ Ueber die geplanten Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen ist die örtliche Verbandsleitung so früh zu benachrichtigen, daß dieselbe daran teilnehmen oder sich vertreten lassen kann.

Der Verbandstag.

§ 24.

¹Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Derselbe besteht aus den nach dem Wahlreglement gewählten Delegierten. Für kleine, aber wichtige Spezialbranchen, die bei den allgemeinen Wahlen zum Verbandstag eine Vertretung nicht erhalten, hat die Hauptverwaltung einen Vertreter von den Branchenangehörigen selbst wählen zu lassen. Die Delegierten haben sich durch ein von der Hauptverwaltung auszustellendes Mandat zu legitimieren; dieselben erhalten das Fahrgeld dritter

Wagenklasse und Diäten, deren Höhe der jedesmalige Verbandstag festsetzt. Die Wahl geschieht in den Zweigvereinen mittels geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Wahlreglements (§ 28).

In besonders dringlichen Fällen können die Hauptverwaltung und der Beirat, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmajorität anerkannt wird, einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Auf Antrag eines Drittels der bestehenden Zweigvereine oder der Zahl der Zweigvereine, die ein Drittel der Verbandsmitglieder umfassen, muß die Hauptverwaltung einen außerordentlichen Verbandstag anberaumen.

^a Auf dem Verbandstag soll die Hauptverwaltung durch die beiden Vorsitzenden, den Hauptkassierer, den Redakteur und die Sekretäre, der Ausschuß und Beirat durch ihre Vorsitzenden und die Revisionskommission durch ein Mitglied vertreten sein.

§ 25.

Anträge für den Verbandstag sind sechs Wochen vor demselben der Hauptverwaltung einzusenden und von dieser möglichst frühzeitig vor Zusammentritt in der "Gastwirtsgehilfen-Zeitung" zu veröffentlichen.

§ 26.

Befugnis der Verbandstage ist die endgültige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten. Insbesondere unterstehen dem Verbandstage: etwaige Aenderungen des Statuts; Prüfung bezw. Bestätigung der Rechnungsabschlüsse; Wahl des Sitzes für die Hauptverwaltung und den Ausschuß; Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Hauptkassierers, des leitenden Redakteurs, der Sckretäre, Wahl des Beirats und des Vorsitzenden des Ausschusses; Festsetzung der Beamtengehälter; Festsetzung des nächsten Verbandstages.

§ 27.

Der Verbandstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit (ausgenommen hiervon ist der im § 32 vorgesehene Fall). Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

Bei namentlichen Abstimmungen ist nicht die Zahl der für oder gegen einen Antrag stimmenden Delegierten entscheidend, sondern die Zahl der von ihnen vertretenen Mitglieder.

'Namentliche Abstimmung muß erfolgen, wenn diese von einem Viertel der anwesenden Delegierten beantragt wird oder von den Delegierten, die mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten.

Wahlen zu Hauptverwaltung, Beirat und Revisionskommission sind mittels Stimmzettel vorzunehmen. Im übrigen gibt sich der Verbandstag seine Geschäftsordnung selbst.

Wahlreglement zum Verbandstag.

§ 28.

Die Wahl der Delegierten zum Verbandstag erfolgt durch die Zweigvereine. Zweigvereine mit mindestens 300 Mitgliedern wählen einen, Zweigvereine mit 600 bis 1000 Mitgliedern wählen zwei Delegierte. Zweigvereine mit mehr als 1000 Mitgliedern haben für je 600 weitere Mitglieder einen Delegierten zu entschen. Uebersteigt der überschießende Bruchteil mehr als 300 Mitglieder, so ist ein weiterer Delegierter zu wählen.

² Zweigvereine mit weniger als 300 Mitgliedern kann die Hauptverwaltung zu einem Wahlbezirk zusammenlegen, der gemeinsam die Delegiertenwahl vorzunehmen hat. Die Wahlleitung übernimmt in solchen Fällen die Hauptverwatung oder die von ihr Beauftragten.

² Als Grundlage für die Berechnung der Zahl der von jedem Zweigverein zu wählenden Delegierten gilt die Summe der in den letzten vier Quartalen vor dem Verbandstage abgerechneten Wochenbeiträge, und zwar zählen je 52 Wochenbeiträge ein Mitglied:

⁴Bei den im Laufe des letzten Jahres neugegründeten Zweigvereinen wird von der Woche an gerechnet, in welcher die Konstituierung des Zweigvereins vollzogen ist.

⁵ Zweigvereine, die keine Abrechnung geleistet oder das der Hauptkasse gehörige Geld nicht oder nur in ungenügender Weise abgeführt haben, können von der Wahl zum Verbandstag ausgeschlossen werden.

⁶ Wahlberechtigt und wählbar sind nur solche Mitglieder, die mit ihren Beiträgen nicht länger als 6 Wochen im Rückstande sind.

¹Gewählt als Delegierter gilt derjenige Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Ist eine absolute Mehrheit nicht vorhanden, so hat eine Stichwahl stattzufinden, zu der doppelt so viele Kandidaten zuzulassen sind, als Delegierte zu wählen sind, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch enthalten muß die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder des Zweigvereins, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Namen der aufgestellten bezw. gewählten Kandidaten, und wieviel Stimmen ieder Kandidat erhalten hat. Das Protokoll muß vom Zweigvereinsvorstand unterzeichnet und zusammen mit der abgegebenen Stimmzetteln sofort nach der Wahl der Hauptverwaltung zugesandt werden.

"Ueber entstehende Streitfälle und Unstimmigkeiten bei den Wahlen, sowie die Auslegung des Wahlreglements in den Zweigvereinen entscheidet bis zum Verbandstag die Hauptverwaltung.

Vermögen des Verbandes.

§ 29.

¹Die Einkünfte des Verbandes bestehen: 1. aus den Eintrittsgeldern, 2. aus den Beiträgen, 3. aus den Zinsen und sonstigen Einnahmen.

² Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht: in zinsbar angelegten Kapitalien, in Kassenbeständen, in dem Inventar.

\$ 30.

Das Vermögen des Verbandes, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben notwendig ist, muß wertbeständig, sicher und zinstragend angelegt werden.

² Die Hauptverwaltung hat zur Belegung der Gelder drei Disponenten zu bestimmen, welche die Gelder auf ihren Namen gemeinschaftlich zu deponieren haben, mit der Maßgabe, daß zur Abhebung der Gelder oder Effekten zwei Unterschriften der Disponenten notwendig und ausreichend sind.

Neben der Hauptkasse ist ein Fonds aus freiwilligen Sammlungen zu bilden, der zur Unterstützung von gewerkschaftlichen Kämpfen, Betreibung von Agitation usw. dienen soll. Die Verwaltung dieses Fonds bleibt ebenfalls in den Händen der Hauptverwaltung.

Zeitschriften des Verbandes.

§ 31.

¹ Obligatorisches Organ des Verbandes ist die in Berlin erscheinende "Gastwirtsgehilfen-Zeitung". Dieselbe wird den Zweigvereinen wöchentlich zugestellt; Einzelmitglieder erhalten das Fachorgan direkt von der Hauptverwaltung. Mitglieder in den Zweigvereinen, welche mit sechs Wochen Beitrag restieren, und Zweigvereine, welche bis zum 15. des dem Quartalsschluß folgenden Monats nicht mit der Hauptkasse abgerechnet haben, erhalten die "Gastwirtsgehilfen-Zeitung" nicht mehr zugestellt.

² Für die fachliche Belehrung und Fortbildung gibt der Verband eine Monatsschrift "Gastronomische Rundschau" heraus, welche den Mitgliedern zum Selbstkostenpreise geliefert wird.

Schlußbestimmungen.

§ 32.

¹Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag auf dem Verbandstage mit Vieriünftel-Majorität angenommen wird. Ueber die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens entscheidet der Verbandstag.

"Wird der Verband in einer anderen Art als durch den Verbandstag aufgelöst oder am Weiterbestehen verhindert, so haben Hauptverwaltung, Beirat und Ausschuß über das Verbandsvermögen zu verfügen, und zwar haben sie Sorge dafür zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet wird. Eine Teilung des Verbandsvermögens unter die Mitglieder oder sein Anfall an den Fiskus ist ausgeschlossen.

Bezirksorganisation.

§ 33, ·

¹Das Organisationsgebiet wird durch die Hauptverwaltung und den Beirat in Bezirke eingeteilt. Die Hauptverwaltung bestellt nach Bedarf und Möglichkeit Bezirksleiter.

² Die Bezirksleiter haben den statutarischen Bestimmungen und den Beschlüssen der Verbandstage entsprechend die Interessen des Verbandes zu vertreten, die Lohnbewegungen zu führen, sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen für den Bezirk möglichst einheitlich zu gestalten, ferner die Agitation zu leiten und die Geschäfts- und Kassenführung der Zweigvereine zu überwachen.

Bezirkskonferenzen.

\$ 34.

¹ Jährlich einmal, im übrigen nach Bedarf, sind seitens der Hauptverwaltung Bezirkskonferenzen einzuberufen. Der Hauptverwaltung bleibt es überlassen, eventuell mehrere Bezirke zu einer gemeinsamen Konferenz zusammenzurufen, und muß die Hauptverwaltung auf diesen Bezirkskonferenzen vertreten sein.

² Die Unkosten sind durch die Hauptkasse zu tragen.

³ Die Delegierten zu den Bezirkskonferenzen werden von den Zweigvereinen auf Grund folgenden Wahlreglements gewählt:

* 'Es haben zu wählen die Zweigvereine:

Von 20 bis 100 Mitgliedern einen Delegierten, von 100 bis 300 Mitgliedern zwei Delegierte, von 300 bis 600 Mitgliedern drei Delegierte, von 600 bis 1000 Mitgliedern vier Delegierte.

Für iede weiteren 1000 Mitglieder einen Delegierten mehr

bis zur Höchstzahl von 6 Delegierten.

Es können weniger, aber nicht mehr Delegierte gewählt werden.

⁵ Aufgabe der Bezirkskonferenzen ist:

- a) die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu fördern:
- b) Maßnahmen zu treffen, um die Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder planmäßig und intensiv zu gestalten;
- c) die Bezirksorganisation auszubauen.
- ⁶Für die Organisation bindende Beschlüsse können die Bezirkskonferenzen nur in bezug auf die Organisation im Bezirk selbst nach Maßgabe des Verbandsstatuts fassen.

Unterstützungs-Reglement.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 35.

Die im § 3 des Statuts angegebenen Unterstützungen dürsen nur nach Maßgabe dieses Unterstützungsreglements bewilligt und können nur an solche Mitglieder gezahlt werden, welche die für die einzelnen Unterstützungszweige vorgeschriebene Karenzzeit durchgemacht haben. Ausgeschlossen sind Unterstützungen bei nicht regelmäßiger Beitragszahlung. Mitglieder, die länger als sechs Wochen mit den Beiträgen im Rückstande geblieben, ohne Stundung beantragt und erhalten zu haben, müssen vom Tage der Nachzahlung ab, wenn keine kürzere Frist festgesetzt ist, eine neue Karenzzeit von 26 Wochen durchmachen, vor deren Ablauf Unterstützung nicht bewilligt werden darf. Die beitragsfreie Mitgliedschaft kommt bei der Karenzzeit nicht in Anrechnung.

² Arbeitslosenunterstützung kann nur im Winterhalbjahr,

Oktober-März, zur Auszahlung kommen.

*Unterstützungen dürfen nur nach erfolgter Anweisung der

Hauptverwaltung zur Auszahlung gelangen.

⁴Vor jeder Auszahlung muß das Mitgliedsbuch abgegeben und auch festgestellt werden, ob und wieviel Unterstützung schon vorher gezahlt ist.

⁶ Während der Unterstützungszeit ist das Mitgliedsbuch des betreffenden Mitgliedes von der Verwaltung einzubehalten und erst nach Beendigung der Unterstützungszeit wieder auszuhändigen, wenn die Gesamtsumme der gezahlten Unterstützungen in das Mitgliedsbuch ordnungsmäßig eingetragen ist.

OUeber alle erhaltenen Unterstützungen muß vom Empfänger

eigenhändig quittiert werden.

⁷ Die Auszahlung erfolgt durch die Zweigvereine auf Rechnung der Hauptkasse. Nur den Einzelmitgliedern bei der Hauptverwaltung wird die Unterstützung durch diese direkt überwiesen.

Von den Unterstützungen müssen die laufenden Beiträge in

Abzug gebracht werden.

^o Zur gleichen Zeit darf nur eine Art Unterstützung zur Anwendung kommen. Kranken- und Arbeitslosenunterstützung

werden gegeneinander aufgerechnet. Das heißt, für diese Arten Unterstützungen dürfen innerhalb eines Jahres insgesamt nicht mehr bezahlt werden als:

Nach Leistung von

52	Wochenbeiträgen	40	Tage	Unterstützung						
156	•	50	,,	••						
260	• ••	60	,,	••						
364	"	70	,,	"						
520	,,	-80	11	. ,,						

¹⁰ Hat z. B. ein Mitglied nach Leistung von 260 Wochenbeiträgen innerhalb eines Jahres bereits 37 Tage Arbeitslosenunterstützung bezogen, so kann es im Krankheitsfalle nur noch 23 Tage Unterstützung erhalten, da damit die Höchstsumme von 60 Unterstützungstagen erreicht ist.

"Insgesamt kann an Arbeitslosen- und Krankenunterstützung innerhalb 5 Jahren nicht mehr gezahlt werden als bis zu 150 Tagen. nach 10jähr. Mitgliedschaft bis zu 200 Tagen.

¹²Bei Mitgliedern, welche die Beitragsklasse gewechselt haben, wird die Unterstützung nach dem Durchschnitt der für die letzten 13 Wochen gezahlten Beiträge berechnet. Dasselbe gilt für das Sterbegeld.

¹³ Unterstützungsanträge sind an den zuständigen Zweigverein, von Einzelmitgliedern direkt an die Hauptverwaltung zu richten. Im ersteren Falle muß der Zweigvereinsvorstand bezw. Kassierer der Hauptverwaltung mit Angabe der Mitgliedsnummer und wie weit die Beiträge zurzeit bezahlt sind, sofort berichten, worauf nach erfolgter Beschlußfassung die entsprechende Anweisung erfolgt.

"Der Tag, an welchem der Unterstützungsantrag gestellt ist, gilt als erster Tag für den betreffenden Unterstützungsfall. Die vorherige Arbeitslosen- oder Krankenzeit kommt nicht in Anrechnung. Nur in Ausnahmefällen, wenn es dem Mitgliede durch besondere Umstände nicht möglich war, den Antrag früher zu stellen, kann die Hauptverwaltung für diese Zeit Unterstützung bewilligen.

"Die bereits bewilligte Unterstützung kann ganz oder teilwieder entzogen werden, wenn das Mitglied den gegebenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder in den sonst im Statut und Reglement vorgesehenen Fällen.

§ 36.

Alle Unterstützungen des Verbandes sind freiwillige; Mitgliedern und deren Angehörigen steht ein Rechtsanspruch darauf nicht zu.

Rechtsschutz.

§ 37.

' Jedem Mitgliede, das dem Verbande mindestens dreizehn Wochen angehört und mit den Beiträgen nicht im Rückstande ist, kann von der Hauptverwaltung Rechtsschutz gewährt werden:

a) bei gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber;

b) in Fällen, die das soziale Versicherungswesen betreffen:

c) Rechtsschutz kann ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt werden. wenn ein Mitglied durch Eintreten für die Verbandsgrundsätze in den Anklagezustand versetzt wurde oder sich Anklagen aus Anlaß gewerblicher Interessenkämpfe zugezogen-hat.

² In den Fällen a und b ist der Rechtsschutz auf die Stellung eines sachkundigen Rechtsbeistandes auf Verbandskosten zu beschränken. Für etwaige Gerichtkosten muß in diesen Fällen das Mitglied selbst aufkommen. Rechtsschutz kann nur für die jeweilig beantragte Instanz bewilligt werden.

⁸ Wird bei einem Zweigverein Rechtsschutz nachgesucht. so hat die betreffende Verwaltung in gutachtlicher Weise und unter genauer Schilderung der die Streitfrage veranlassenden und begleitenden Umstände an die Hauptverwaltung zu berichten.

*Rechtsschutz darf nicht erteilt werden: a) bei Klagen wegen vermeintlicher Forderungen an den Verband; b) bei Prozessen, die schon vor Eintritt des betreffenden Mitgliedes in den Verband entstanden sind; c) bei Prozessen, welche aussichtslos erscheinen. Ferner kann Verbandsmitgliedern, die selbständig sind oder als Geschäftsführer resp. Vertreter die Funktionen eines Prinzipals ausüben, der Rechtsschutz nicht bewilligt werden bei gewerblichen Streitigkeiten zwischen ihnen und den Gehilfen.

⁵ Ueber den Verlauf des Prozesses ist die Hauptverwaltung fortgesetzt zu unterrichten, und ist ihr nach Beendigung das

Urteil zur Einsicht zu übermitteln.

Verhaltungsregeln bei Arbeitseinstellungen, Aussperrungen und Maßregelungen.

§ 38.

¹Von jeder Differenz, an der Verbandsmitglieder beteiligt sind, sei es eine Arbeitseinstellung zwecks Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, Aussperrung oder Maßregelung in einem oder mehreren Geschäften ist dem Vorstande des betreffenden Zweigvereins bezw. dem Vertrauensmann unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Zweigvereinsvorstand bezw. der Vertrauensmann ist verpflichtet, über die Zahl der beteiligten Mitglieder und Nichtmitglieder, über die Ursachen der Differenzen und über alle sonst in Betracht kommenden Verhältnisse der Hauptverwaltung sofort einen genauen Situationsbericht einzusenden.

² Der Vorsitzende des Zweigvereins hat sofort eine Vorstandssitzung einzuberufen und die an den Diffcrenzen beteiligten Kollegen hierzu einzuladen, um die notwendigen Maßnahmen zu beraten. In allen Fällen muß zunächst versucht werden, mit den in Betracht kommenden Unternehmern durch Verhandlungen die Beilegung der Differenzen auf gütlichem Wege zu erzielen.

Bei Arbeitseinstellungen sind alle Umsfände gebührend zu berücksichtigen, die den Verlauf und Erfoig derselben irgendwie beeinflussen können. Zu jeder Arbeitsniederlegung ist ein in geheimer Abstimmung mit Zweidrittel-Majorität gefaßter Beschluß der Mitglieder- bezw. Betriebsversammlung erforderlich. Vor der Arbeitseinstellung ist dem Zweigvereinsvorstand und von diesem der Hauptverwaltung Bericht zu erstatten und deren Zustimmung einzuholen.

Wenn die Arbeitseinstellung ohne Genehmigung der Hauptverwaltung erfolgt ist, so dürfen die an der Arbeitseinstellung Beteiligten keine finanzielle Unterstützung seitens des Verbandes erhalten.

⁵ Nur in ganz besonderen Fällen, wenn die Verhältnisse eine plötzliche Arbeitseinstellung bedingten, kann nachträglich die Genehmigung erteilt werden.

° Handelt es sich um eine Aussperrung oder Maßregelung, so hat die Verwaltungsstelle zunächst selbst die geeigneten Maßnahmen zu treffen, muß aber der Hauptverwaltung sofort hierüber berichten und deren Entscheidung einfordern. 'Ueber den Verlauf der Bewegung ist der Hauptverwaltung mindestens am Ende jeder Woche ein Situationsbericht einzusenden.

Weigern sich die bei der Arbeitseinstellung, Maßregelung oder Aussperrung Beteiligten, den Anordnungen der Hauptverwaltung bezw. der örtlichen Verwaltung Folge zu leisten, so kann sofort eine bereits erfolgte Bewilligung der Unterstützung

zurückgezogen werden.

°Für Lohnbewegungen, bei denen auch andere Berufe in Mitleidenschaft gezogen werden, gelten die vereinbarten Richtlinien der dem ADGB angeschlossenen Verbände (s. Bericht der H.-V., 1921/1923) mit der Maßgabe, daß die Führung solcher Bewegungen dem Verbande obliegt, der mit den meisten Mit-

Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen.

gliedern daran beteiligt ist.

§ 39.

Wenn die Hauptverwaltung einen Streik genehmigt und die Streikunterstützung bewilligt hat, so erhalten Mitglieder, die dem Verbande mindestens 13 Wochen angehören, vom vierten Tage ab die Streikunterstützung. Die Streikunterstützung beträgt das Dreifache des letztgezahlten Wochenbeitrages pro Tag. — Die Unterstützung gelangt für sechs Tage in der Woche zur Auszahlung. — Der Kinderzuschuß, der im Höchstfalle für drei Kinder gezahlt wird, beträgt 2 Mk. wöchentlich für jedes Kind.

²Wird für solche Mitglieder, welche dem Verbande noch keine 13 Wochen angehören und am Streik beteiligt sind, eine Unterstützung bewilligt, so wird die Höhe dieser Unterstützung von der Hauptverwaltung, nachdem sich der örtliche Vorstand gutachtlich geäußert hat, festgesetzt.

^aDie am Streik Beteiligten müssen den Beschlüssen und Anordnungen der Streikleitung Folge leisten, anderenfalls die bewilligte Unterstützung wieder zu entziehen ist.

'Bei Aussperrungen ist nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

Gemaßregeltenunterstützung.

§ 40.

'Mitglieder, die dem Verbande mindestens 13 Wochen angunterbrochen angehören und deshalb aus ihrer Stellung entlassen worden sind, weil sie 'im Einverständnis mit der Verbandsleitung für die Grundsätze des Verbandes eingetreten sind und für die Interessen des Verbandes tätig waren, können während der daraus resultierenden Arbeitslosigkeit eine Gemaßregeltenunterstützung erhalten, sofern die Maßregelung von dem Zweigvereinsvorstand und der Hauptverwaltung als solche anerkannt ist.

anerkannt ist.

Die Gemaßregeltenunterstützung beträgt das Dreifache des letztgezahlten Wochenbeitrages pro Tag. Die Unterstützung gelangt für 6 Tage in der Woche zur Auszahlung. Der Kinderzuschuß, der im Höchstfalle für drei Kinder gezahlt wird, be-

trägt 2 Mk. wöchentlich für jedes Kind.

³ Für Mitglieder, die dem Verbande weniger als 13 Wochen angehören, kann die Hauptverwaltung unter Berücksichtigung der Verbältnige eine angehoren der Unterstellung unter Berücksichtigung der Verbältnige eine angebrach der Verbältnige eine erkennen der Verbältnige eine verbaucht der Verbältnige eine verbaucht der Verbältnige eine verbaucht der Verbältnigen der Verbältni

der Verhältnisse eine entsprechende Unterstützung bewilligen.

Erhält ein Gemaßregelter für einen oder mehrere Tage Beschäftigung, so ist die Unterstützung in angemessener Weise zu kürzen. Wird die Annahme von Arbeit verweigert, so kann die Unterstützung für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit entzogen werder. Im übrigen gelten die für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung festgesetzten Bestimmungen.

Arbeitslosenunterstützung.

§ 41.

¹Arbeitslose Mitglieder, die vorübergehend infolge Stellenlosigkeit arbeitslos sind und auch keinen anderen Erwerb haben, können im Winterhalbjahr, Oktober—März, eine Arbeitslosenunterstützung erhalten. Die Unterstützung darf nur an solche Mitglieder bewilligt werden, die dem Verbande mindestens ein volles Jahr angehören, mindestens 52 Wochenbeiträge bezahlt haben und während der letzten 26 Wochen nicht länger als sechs Wochen mit den Beiträgen im Rückstande waren, falls Stundung nicht beantragt und gewährt worden ist.

Wenn Arbeitslosenunterstützung bewilligt wird, so wird sie vom 8. Tage ab, an welchem die Arbeitslosigkeit gemeldet und kontrolliert ist, gezahlt, und zwar für 6 Tage in der Woche und bisszur Dauer von 20 Tagen nach 52 Wochenbeiträgen, von 30 Tagen nach 156, von 40 Tagen nach 260, von 50 Tagen nach 364, und von 60 Tagen nach 520 Wochenbeiträgen. Die Unterstützung beträgt pro Tag das 1½ fache des wöchentlichen Beitrages im Durchschnitt der letzten 13 Wochen.

* Mitglieder, die Arbeitslosenunterstützung beantragen, müssen dem Vorstande des Zweigvereins oder dessen Beauftragten

persönlich unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit hiervon Mitteilung machen. Gegen Abgabe des Mitgliedsbuches ist dem Arbeitslosen eine Kontrollkarte einzuhändigen. Der Arbeitslose muß sich täglich zu einer vom Vorstande des Zweigvereins bestimmten Zeit und Ort zur Kontrolle melden. Der Vorstand hat außerdem die ihm notwendig erscheinende Kontrolle auszuüben oder zu veranlassen.

⁴Die Kontrolle über die Arbeitslosigkeit muß vom ersten Tage an durchgeführt werden. Also auch die sieben Tage der Wartezeit müssen kontrolliert und eingetragen werden. Befreiung von der Kontrolle kann der Vorstand auf Antrag für einen Tag, in dringenden Fällen für zwei Tage gestatten.

bede Unterbrechung der Arbeitslosigkeit, wenn auch nur durch tageweise Beschäftigung, muß dem Vorstande sofort mündlich oder schriftlich gemeldet werden. Für eine eintägige Beschäftigung wird die Unterstützung um einen Unterstützungstag gekürzt, bei zweitägiger Beschäftigung für zwei Tage. und bei dreitägiger Beschäftigung in einer Woche ruht die Unterstützung für diese Woche und kommt nicht zur Auszahlung. Die Meldung zur Kontrolle muß trotzdem auch an den arbeitslosen Tagen erfolgen. Hierbei ist aber die eventuell zu leistende Vor- oder Nacharbeit zu berücksichtigen.

⁶ Das Verschweigen von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der bewilligten Unterstützung nach sich; das betreffende Mitglied kann erst wieder nach Ablauf von 52 Wochen im Falle der Arbeitslosigkeit Unterstützung erhalten.

Arbeitslosen, die den Kontrollvorschriften zuwiderhandeln, ist die Unterstützung zu kürzen oder ganz zu entziehen. Es gelten hierfür folgende Regeln: Wenn die Meldung zur Kontrolle an einem Tage unterbleibt, so ist ein Unterstützungstag in Abzug zu bringen; ist die Kontrollmeldung an zwei Tagen unterblieben, für zwei Unterstützungstage, ist sie bei drei oder mehr Tagen in derselben Woche unterblieben, so darf für die betreffende Woche keine Unterstützung gezahlt werden; hat die Kontrollmeldung an sechs Tagen in einer Woche nicht stattgefunden, so gilt die Arbeitslosigkeit als erloschen und ist die Streichung aus der Arbeitslosenliste vorzunehmen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Vorstand die Befreiung von der Meldung vorher bewilligt hat oder ein wichtiger Grund

für die Unterlassung der Kontrollmeldung nachgewiesen wird.

— Für die siebentägige Wartezeit finden diese Regeln sinngemäße Anwendung.

¹Tritt ein Mitglied, das Arbeitslosenunterstützung bis dahin bezogen hat, in ein Arbeitsverhältnis, das länger als 4 Wochen dauert, so muß es, wenn es wieder arbeitslos wird, die Wartezeit neu durchmachen, kann also erst wieder vom 8. Tage ab Unterstützung bewilligt erhalten.

*Mitglieder, die Krankenunterstützung bezogen, aber noch nicht die nach den §§ 34 und 41 höchst zulässige Unterstützung erhalten haben und im Anschluß daran arbeitslos bleiben, können Arbeitslosenunterstützung beziehen, ohne eine neue Wartezeit durchzumachen. Dasselbe gilt für solche Mitglieder, die bereits an einem anderen Verbandsort Arbeitslosenunterstützung bezogen, mit Zustimmung des betreffenden Zweigvereins abgereist sind und sich ordnungsmäßig an- und abgemeldet haben.

¹⁰ Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich von demjenigen Zweigverein, bei dem die Kon-

trolle stattgefunden hat.

"Unterstützung darf nicht gezahlt werden für die Dauer der Arbeitslosigkeit, wenn die Annahme geeigneter Arbeitsgelegenheit verweigert wird; wenn die Arbeitslosigkeit durch eigenes gröbliches Verschulden herbeigeführt ist; ferner, wenn die statutarischen Bestimmungen oder die Kontrollvorschriften nicht befolgt werden. Werden über Arbeitslosigkeit oder Beschäftigung unwahre Angaben gemacht, mit der Absicht, dadurch Unterstützung zu beziehen, so kann § 6, Absatz a, Anwendung finden.

¹² Werden Mitglieder durch Maßregelung infolge ihrer Tätigkeit für die Organisation oder bei Arbeitseinstellungen zur Abreise gezwungen, so kann ihnen ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft eine Unterstützung, bezw. wenn ihnen eine Arbeit nach einem anderen Orte zugewiesen werden kann, bis zu diesem das Eisenbahnfahrgeld der letzten Wagenklasse

sofort bewilligt werden.

Krankenunterstützung.

§ 42.

Mitgliedern, die dem Verbande ein volles Jahr angehören, mindestens 52 Wochenbeiträge bezahlt haben, sowie während der letzten 26 Wochen mit den Beiträgen nicht länger als 6 Wochen im Rückstande waren und durch Krankheit arbeitsunfähig geworden sind, kann vom vierten Tage ab, an welchem die Meldung der Arbeitsunfähigkeit bei der Verwaltungsstelle erfolgt ist, eine Krankenunterstätzung gewährt werden.

Mitglieder, welche dem Verbande zwar schon länger als ein Jahr angehören, aber während der letzten 26 Wochen länger als 6 Wochen mit den Beiträgen im Rückstande waren, können diese Unterstützung nur dann erhalten, wenn für die in Betracht kommende Zeit Stundung beantragt und gewährt war.

³ Die Unterstützung regelt sich nach dem Beitrag und beträgt pro Tag das 1½ fache des wöchentlichen Beitrages im Durchschnitt der letzten 13 Wochen. — Die Unterstützung wird für 6 Tage in der Woche bezahlt.

Die Krankenunterstützung wird gewährt nach Leistung von 52 Wochenbeiträgen 40 Tage Unterstützung

" 156 " 50 " "
" 260 " 60 " "
" 364 " 70 " "
" 520 " 80 " "

Die innerhalb des letzten Jahres erhaltene Arbeitslosenunterstützung kommt in Anrechnung.

Ist diese Unterstützung zur Auszahlung gelangt, so kann eine solche erst dann wieder gewährt werden, wenn vom Ablauf der letzten Unterstützung an volle 52 Wochen verflossen sind. Jedoch darf innerhalb fünf Jahren eine Gesamtleistung von 150 Unterstützungstagen, nach zehn Jahren Mitgliedschaft von 200 Tagen nicht überschritten werden.

^oIst ein Mitglied bei seinem Eintritt krank, so erhält es für diese Krankheit keine Unterstützung.

Arbeitsunfähige Mitglieder, die Unterstützung beantragen, müssen die eingetretene Arbeitsunfähigkeit der Verwaltung sofort melden. Der Tag, an welchem die Meldung erfolgt ist, gilt als erster Krankheitstag. Die Zeit vor der Meldung wird nicht berücksichtigt. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur ausnahmsweise bei nachgewiesener Verhinderung zulässig.

⁸ Vom ersten Tage der Meldung kann Krankenunterstützung gewährt werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit unmittelbar im Anschluß an die Erwerbslosigkeit infolge Streik, Maßregelung oder Arbeitslosigkeit eintritt, wofür bereits Unterstützung bewilligt war.

*Möglichst sogleich, spätestens jedoch bei Erhebung der ersten Unterstützung, muß die Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis oder Krankenkassenbescheinigung nachgewiesen werden. In derselben Weise ist allwöchentlich für die weitere Unterstützungsbezugszeit der Nachweis für die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit zu erbringen. Die in Heilanstalten eingewiesenen Mitglieder können von dem allwöchentlichen Nachweis entbunden werden.

Tür arbeitsunfähige Mitglieder, denen die Unterstützung bewilligt ist, gelten in bezug auf ihr Verhalten im allgemeinen die Bestimmungen, wie sie von den Krankenkassen für erkrankte Mitglieder festgesetzt sind. Mitgliedern, die durch ihr Verhalten die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit verzögern oder sich der Kontrolle entziehen, kann die bewilligte Unterstützung wieder gekürzt oder gänzlich entzogen werden. Die Kontrolle ist den örtlichen Verhältnissen entsprechend einzurichten.

" Jedes Mitglied ist verpflichtet, von seiner eingetretenen Arbeitsunfähigkeit der zuständigen örtlichen Verwaltung, wo eine solche nicht besteht, der Hauptverwaltung sofort Mitteilung zu machen.

¹² Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nach Ablauf einer jeden Woche, wenn nicht im Laufe der Woche die Arbeitsfähigkeit eingetreten ist; in diesem Falle kann die Unterstützung sofort ausgezahlt werden. Der Anspruch auf eine bewilligte Unterstützung erlischt, falls vordem nicht mit der Verwaltung entgegengesetzte Vereinbarungen getroffen worden sind, wenn dieselbe nicht spätestens nach 14 Tagen abgehoben wird. — Die laufenden Beiträge werden von der Unterstützung in Abzug gebracht.

¹³ Ueber die erhaltene Unterstützung ist bei der jedesmaligen Auszahlung, wenn diese bei dem Zweigverein geschieht, durch Namensunterschrift auf dem hierzu vorhandenen Formular zu quittieren. Die ausgezahlte Summe hat der vom Zweigverein Beauftragte in das Mitgliedsbuch einzutragen, außerdem in den Abrechnungen genau zu vermerken und diese sowohl wie die von den Arbeitsunfähigen abgegebenen Ausweise mit der Quartalsabrechnung an die Hauptverwaltung einzusenden.

Aussteuerbeihilfe.

§ 43.

Wetblichen Mitgliedern, die dem Verbande 5 Jahre angekoren und mindestens 200 Wochenbeiträge bezahlt haben, kaun, wenn sie sich verheiraten, eine Aussteuerbeihilfe bis zu 50 Proz. der während der gesamten Mitgliedschaft bezahlten Beiträge gewährt werden.

Unterstützung in besonderen Notfällen.

\$ 44.

¹Die Hauptverwaltung kann einem Mitgliede, das dem Verbande ein Jahr angehört und mindestens 52 Wochenbeiträge bezahlt hat, eine Unterstützung gewähren:

 a) wenn es sich in besonderer Notlage befindet, längere Zeit krank oder wegen Stellenlosigkeit arbeitslos ist und keine statutengemäße Unterstützung bezieht;

 b) wenn es, indem es für die Interessen des Verbandes eingetreten, zum Verlassen des bisherigen Arbeitsortes gezwungen ist und den Umzug auf eigene Kosten nicht bewerkstelligen kann;

c) beim Tode eines Mitgliedes, das dem Verbande mindestens zwei Jahre angehörte, kann die Hauptverwaltung eine Unterstützung an die Ange örigen desselben gewähren, wenn aus irgendeinem Grunde die im Reglement in Aussicht genommene Unterstützung nicht bezahlt werden kann.

^a Diese außerordentlichen Unterstützungen können auf einmal oder in Raten gewährt werden; die Gesamtsumme darf jedoch in keinem Falle die Höhe der im Reglement vorgesehenen Unterstützungen überschreiten.

Sterbegeld.

§ 45.

¹Stirbt ein Mitglied, welches zu Lebzeiten Familienangehörige zu erhalten bezw. zu unterstützen hatte, so kann letzteren, wenn der Verstorbene zwei Jahre dem Verbande angehörte, mindestens 104 Wochenbeiträge bezahlt hat und während der letzten 26 Wochen nicht länger als sechs Wochen mit den Beiträgen im Rückstande war, eine Unterstützung bewilligt werden.

Wird eine Unterstützung bewilligt, so beträgt sie nach Leistung von:

104 Wochenbeiträgen das 100fache 260 " " 150fache 520 " 200fache 780 " 250fache 1040 " 300fache 1300 " 350fache

des durchschnittlichen Wochenbeitrages der letzten 13 Wochen

*Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn dieselbe innerhalb 14 Tagen nach dem Ableben des Mitgliedes beantragt wird. Der Anspruch auf eine bewilligte Unterstützung erlischt wenn sie nicht innerhalb derselben Frist nach Bewilligung at gehoben wird.

Etwaige an den Verband noch zu leistende Zahlungs werden von der gewährten Unterstützung in Abzug gebrach

Sonderbestimmungen für doppeltberuflich Organisierte.

\$ 46.

'Solche Personen, die nur nebenberuflich im Gastwirts gewerbe beschäftigt sind, können Mitglied des Verbande werden, wenn sie auch der zuständigen freigewerkschaftliche Organisation ihres Hauptberufes als Mitglied angehören. Midem Ausscheiden aus derselben erlischt auch die Mitgliedschaf im Verbande.

² Der wöchentliche Beitrag beträgt 20 Pf., das Eintrittsgel-

einen Wochenbeitrag.

Die Mitglieder dieser Sonderklasse haben Anspruch auf di unentgeltliche Lieferung der Verbandszeitung. An Unter stützungen kann ihnen gewährt werden: Rechtsschutz, Streik und Gemaßregeltenunterstützung, soweit es sich um das Ar beitsverhältnis im Gastwirtsgewerbe handelt; ferner Sterbegek

*Wenn in diesen Fällen Streik- sowie Gemaßregeltenunter stützung bewilligt wird, so wird diese nach den Sätzen ile 4. Beitragsklasse gemäß den statutarischen Bestimmungen ge währt; desgleichen auch das Sterbegeld für die unterstützungs

berechtigten Hinterbliebenen.

Soweit Rechte und Pflichten nicht besonders durch dies Sondersteitmmungen geregelt sind, finden alle übrigen statut tades an Bestimmungen sinngemäß auch auf diese Mitgliede